59. Fit der Bermieter zur Instandhaltung der Mietsache auch insoweit verhflichtet, als sie Auswendungen ersorbert, die durch die Mietvergütung und die Instandsetzungszuschläge nicht gedeckt werden?

BGB. §§ 536 bis 538. Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 § 6. Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 § 28.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 24. November 1926 i. S. R. u. Gen. (Bell.) w. H. (Kl.). III 605/25.
 - I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Die Mägerin hat im Hause der Bellagten mietweise eine Bäckerei nehst Laden und Wohnräumen inne. Den Backosen, der schadhaft geworden war, hat die Mägerin mit einem Kostenauswand von 5490 K.M. wiederherstellen lassen, da die Bellagten die Instandsehung verweisgerten. Sie fordert jest diesen Betrag, da die Pflicht zur Instandsehung den Bellagten obliege. Die Borinstanzen haben der Mage stattgegeben. Die Kevision der Bellagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

... Das Berusungsgericht führt aus, der Klägerin seien die Käume zum Betrieb einer Bäderei vermietet; in das Mietverhältnis salle also auch der Badosen, und gemäß §§ 537, 538 BGB. hätten die Beklagten als Bermieter für seine Instandhaltung zu sorgen. Die Klägerin habe eine Frist gesetzt und nach deren fruchtlosem Ablauf die Arbeit selbst vorgenommen. Diese sei notwendig gewesen, der verauslagte Betrag angemeisen. § 4 des Bertrags schließe das Recht der Klägerin auf Selbstinstandsetzung nicht aus; er gebe ihr sogar das Recht, die Beseitigung von Mängeln zu verslangen. § 28 des Mieterschutzgesetzes komme nicht zur Anwendung,

ba weder durch ihn noch durch § 6 des Reichsmietengesetzes die Borschrift des § 538 Abs. 2 BGB. aufgehoben sei, auf welche die Klägerin ihren Anspruch gründe. Ein Berschulben der Klägerin an der schlechten Beschaffenheit des Bactofens sei nicht erwiesen.

(Rach Zurüdweisung einer Revisionsrüge wird sortgesahren:) Weiter hat die Revision geltend gemacht, das Verlangen der Klägerin verstoße gegen Treu und Glauben; einem Vermieter, der nur einen Teil der Friedensmiete erhalte, könne die Vornahme einer Instandsehungsarbeit nicht zugemutet werden, die so hohe

Kosten verursache. Auch diese Rüge ist unbegründet.

Das Reichsmietengeset wollte, neben dem Schutze der Mieter gegen zu hohe Mieten, dem Vermieter - gegenüber der durch die Steigerung der Löhne und Materialpreise geschaffenen Erschwerung - die Ethaltung des Mietraumes, die ihm als öffentlichrechtliche Verpflichtung auferlegt war, ermöglichen. Dazu sollte die gesetzliche Miete dienen, welche die Behörden den jeweiligen Verhältnissen anzupassen haben. Mehr sollte der Mieter nicht zu zahlen, der Bermieter nicht zu beanspruchen haben. Mit der Zahlung der gesetzlichen Miete Sand in Sand ging die Berpflichtung des Bermieters (§ 20 des Reichsmietengesetes), die Betriebs- und Instandsetungskosten in dem Umfang zu tragen, wie sie ihm nach den Borschriften bes Bürgerlichen Gesethuchs auferlegt waren. Soweit fie reichen. reicht auch die Anstandsetzungspflicht des Vermieters, der die gesetliche Miete bezieht, und es kommt nicht in Betracht, ob ihm die gesehliche Miete ober die Instandsehungezuschläge die zur Dedung der Kosten erforderlichen Mittel liefern oder nicht. Wenn im einzelnen Fall ein tatsächlicher Ausgleich nicht herbeigeführt wird, so kann dies mit Rudficht auf den Awed des Gesetzes nicht berudiichtigt werben, das eine Brufung nicht zuläßt, ob dieser Zweck jeweils erreicht wird (Urteil des Senats vom 26. Juni 1923 III 826/22, abgebruckt in der Reitschr. für Rechtspflege in Bapern 1923 S. 209.)

Eine Einschränkung dieser Berpflichtung enthält der § 6 des Reichsmietengesesse nicht, wie sich aus der nachstehend wiedergegebenen Begründung zu §§ 19 bis 20 des Gesetzes ergibt. Es

heigt bort:

Durch die in § 6 vorgesehene Regelung wird die Pflicht des Vermieters, den Mietraum dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustand zu überlassen und

mahrend der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten (§ 536 BBB.), sowie bas Recht bes Mieters auf Beseitigung von Mängeln, auf Minberung oder Verweigerung bes Mietzinses und auf Ersat der zweds Beseitigung von Mängeln gemachten notwendigen Aufwendungen (§§ 537 flg. BGB.) nicht beeinträchtigt. Der Mieter ist also nicht gezwungen, selbst ober burch Bermittlung einer Mietervertretung die im § 6 bezeichnete Stelle anzurufen, sondern er kann die ihm nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zustehenden Rechte durch Alage geltend machen. Der Bermieter ist anderseits nicht berechtigt, die Erfüllung des Mietvertrags, insbesondere die Beseitigung von Mängeln mit dem Hinweise darauf zu verweigern, daß der in der Friedensmiete für Instandsetzungsarbeiten enthaltene Betrag, sowie der Instandsekungszuschlag zur Vornahme ber zwecks Beseitigung ber Mängel erforderlichen Arbeiten nicht ausreiche: gegebenenfalls muß er den nicht vorhandenen Betrag aus eigenem zuschießen, was ihm um so eher zugemutet werden darf, als er den Instandsetzungszuschlag auch erhält, wenn zeitweilig keine Instandsekungsarbeiten auszuführen sind. Die gleichen Grundsäte gelten auch, wenn die Kosten für große Instandsetzungsarbeiten nach § 8 an eine Stelle abzuführen find.

Der Standpunkt des Gesetzes geht asso dahin: der Mieter ist berechtigt, im Rahmen der Borschriften der §§ 536flg. BGB. die Ausführung notwendiger Instandsetzungsarbeiten zu verlangen und erforderlichenfalls selbst zu veranlassen, anderseits ist der Vermieter verpflichtet, sie auf seine Kosten vorzunehmen oder aber dem Mieter die notwendigen Auswendungen zu erstatten. Dieses Recht und diese Pflicht werden durch die Höhe der gesetzlichen Miete oder der Instandsetzungszuschläge in keiner Weise eingeschränkt.

Auch § 28 bes Mieterschutzgesetzes enthält eine solche Sinschränkung nicht. Er hat mit dem Umfang der Instandhaltungspflicht des Vermieters nichts zu tun, sondern will nur den Mieter gegenüber einer Alage auf Aushebung des Mietverhältnisses aus § 3 des Mieterschutzgesetzes schützen. Auch wenn vertraglich die Aufrechnung von Gegenforderungen des Mieters gegen die Mietsforderung ausgeschlossen ist, soll der Mieter den Kückstand und Verzug im Sinne des § 3 damit beseitigen dürsen, daß er Ersahansprüche aus § 538 Abs. 2 BGB. zur Aufrechnung stellt. Dieses Recht des

Mieters wird in § 28 Sah 2 des Mieterschutzgesetzes dahin eingeschränkt, daß er im Falle der Zahlung der gesetzlichen Miete und des vertraglichen Ausschlusses der Aufrechnung zu der letzteren nur befugt sein soll, wenn er vor Ausstührung der Instandsetzungsarbeiten die Erklärung der in § 6 Abs. 2 des Reichsmietengesetzbestimmten Stelle über die Notwendigkeit der Bornahme eingeholt hat. Auch diese Vorschrift ändert also an der Instandhaltungspslicht des Vermieters nichts.

Im vorliegenden Falle sind die Räume "tweds Betriebs einer Bäckerei" vermietet und Klägerin zahlt die gesetzliche Miete. Nach § 20 bes Reichsmietengesetzes in Berbindung mit § 536 BGB. waren banach die Beklagten als Vermieter verpflichtet, die Herstellung bes Bacofens vorzunehmen, die zur Erhaltung ber Mietraume in einem jum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Bu-Rand notwendig war. Da sie mit dieser Verpflichtung in Verzug geraten sind, war die Mieterin berechtigt, die Mangel felbst zu beseitigen und Ersat ihrer Auswendungen zu verlangen (§ 538 Abs. 2 BGB.). Ein Berswß gegen Treu und Glauben liegt hierin nicht. Wenn der der Klägerin zugesicherte Bädereibetrieb in den Räumen fortgesett werden sollte, waren nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Instandsetzungsarbeiten unbedingt erforderlich. Lediglich im Rahmen des Notwendigen hat sich aber ber Anspruch ber Rlägerin gehalten. Und wenn die aufgewandten Rosten im Verhaltnis zur Jahresmiete sehr erheblich sind, so ist zu berücksichtigen, bak es sich um eine einmalige, längere Jahre aushaltende Herstellung handelt, für welche die Beklagten Ersas durch die in der gesetlichen Wiete einbegriffenen Instandsetzungszuschläge erhalten. Jebenfalls muß die Berufung auf Treu und Glauben verfagen, wenn der Mieter nur das verlangt, was zur Erhaltung der Räume in einem zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand erforderlich ift.